

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

130 (1.10.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 130

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

Oktober 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Anfrage mit Antwort. — 2. Die Kosten der Mitwirkung der Bürgermeister bei der Pferdeaushebung. Entscheidung des Gr. Verwaltungsgerichtshofes. Selbständigkeit der Gemeinde. — 3. Das Rechnungswesen der mittleren und kleineren Gemeinden in Baden. — 4. Verwaltungssachen aus dem Kaisermandver 1909. — II. **Sparkassenwesen:** 5. Zwei Anfragen mit Antworten. — 6. Stempel-pflicht der Quittungen und Schecks der Sparkassen. — V. **Versicherungswesen:** 7. Wahl der Lohnklasse bei der Invaliden- und der Krankenversicherung. — VI. **Verschiedenes:** 8. Vertragsstrafen. — 9. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 10. Humoristisches. — 11. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Anfrage

des Bürgermeisters B. in B.
Für eine versicherungspflichtig beschäftigt ge-
wesene Person wurde bis 7. August 1907 geklebt.
Die am 7. August 1907 ausgestellte Karte Nr. 10
enthält keine Marken. Die Frau wohnt seit zwei
Jahren in der Schweiz (Manton Schaffhausen)
und hat die Klebung unterlassen. Nach ärztlichem
Dafürhalten soll nun für die Frau wegen Lungen-
tuberkulose ein Heilverfahren durchgeführt werden.
Die zuständige Versicherungsanstalt Elsaß-Loth-
ringen hat die Durchführung eines Heilverfahrens
abgelehnt, weil die Anwartschaft aus sämtlichen
geleisteten Beiträgen erloschen sei.

Kann nun für die Frau im Wege der frei-
willigen Weiterversicherung der Verlust der An-
wartschaft wieder beseitigt werden und ist dann die
Versicherungsanstalt verpflichtet, ein Heilverfahren
durchzuführen?

Antwort.

1) Vorausgesetzt, daß dauernde Erwerbsun-
fähigkeit im Sinne von § 5 Abs. 4 Inv.-Ges. z.
Zt. noch nicht eingetreten, läßt sich vorliegenden-
falls durch freiwillige Nachklebung von Marken
einer beliebigen Lohnklasse für 52 Wochen die An-
wartschaft erhalten. Nach § 46 Abs. 1 des Ges.
genügen aber auch bloß Marken für mindestens
20 Wochen. (Vergl. das Rundschreiben des Vor-
standes der Landesversicherungsanstalt Baden vom
13. Oktober 1902, Nr. I 10 190, das Nachleben
von freiwilligen und Pflichtmarken für die Inva-
lidenversicherung betr.)

2) Da die in Frage stehende Frau vor ihrer
Ueberfiedelung nach der Schweiz wohl ständig in

Elsaß-Lothringen gearbeitet bzw. sich daselbst auf-
gehalten haben wird, müssen Marken der Versiche-
rungsanstalt Elsaß-Lothringen verwertet werden.
(Vergl. § 145 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes).

3) Gegen Einsendung des Betrages sind die
elsässischen Marken von jeder Postanstalt im Be-
reiche der Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen
erhältlich. Das Porto für Uebersendung der Mar-
ken ist beizulegen. Wohnt ein Bekannter der
Frau in Elsaß-Lothringen, so besorgt solcher wohl
am besten den Ankauf und die Markenklebung.

4) Die Klebung der Marken hätte in einer
neu auszustellenden Karte Nr. 11 zu geschehen.
Nach der Klebung müssen die Marken nach Vor-
schrift entwertet werden.

5) Zur Ausstellung der Karte Nr. 11 ist in
vorliegendem Falle jede Ortspolizeibehörde in
Elsaß-Lothringen verpflichtet, da eine in Baden
wohnhafte Person mit der Beitragsentrichtung u.
Markenklebung wohl nicht betraut worden ist (vgl.
Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom
7. Sept. 1904, Ges.- und B.-D.-B. Nr. 25 S. 408).

Am besten wird die Ausstellung beim Bürger-
meisteramt Niedermorschweiler, welches auch die
Karte Nr. 10 ausgestellt hat, beantragt. Vielleicht
übernimmt auch dieses den Ankauf, die Klebung
und Entwertung der Marken.

6) Durch entsprechende Ausfüllung des Ver-
wendbarkeitsvermerks auf Karte Nr. 11 ist zum
Ausdruck zu bringen, daß die nachgeklebten Mar-
ken zur Erhaltung der Anwartschaft für die Pe-
riode 7. August 1907 bis dahin 1909 zu gelten
haben.

7) Ob nach erfolgter Markennachklebung die
zuständige Versicherungsanstalt ein Heilverfahren
einleitet, kann nicht gesagt werden, verpflichtet

hieszu ist sie nicht. Vielleicht hat aber nach Regelung der Markenklebung ein nochmaliges Gesuch Aussicht auf Erfolg.

Der vorliegende Fall zeigt wieder einmal, wie notwendig es ist, durch rechtzeitige Beitragsentrichtung sich vor Schaden zu schützen.

Wenn die Frau nur jährlich 1.40 M. Beiträge entrichtet und hiefür Marken geklebt hätte, wäre ihr ohne Anstand ein Heilverfahren bewilligt worden. Es führt immer zu Weiterungen, die Markenklebung erst dann zu regeln, wenn die Fürsorge des Gesetzes in Anspruch genommen werden soll. Vielfach läßt sich der Schaden gar nicht mehr abwenden.

Die Kosten der Mitwirkung der Bürgermeister bei der Pferdeaushebung. Entscheidung des Gr. Verwaltungsgerichtshofes. Selbständigkeit der Gemeinde.

Eine Städteordnungsstadt Badens erhielt vom Bezirksrat eine Leistungsaufgabe i. S. des § 5 der Pferdeaushebungsvorschriften vom 1. Oktober 1902 in der Fassung vom 24. Juni 1907: die ihr nach dieser Vorschrift auferlegten Leistungen zu bewirken; die Kosten habe die Stadtgemeinde zu tragen.

Die Stadtgemeinde erhob daraufhin Klage und bestritt die Verpflichtung sowohl zur Ausführung der Leistung sowie auch zur Tragung der Kosten derselben, indem sie die Rechtsbeständigkeit der fr. bad. Verordnung anfocht.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, daß das Bürgermeisteramt der fr. Stadtgemeinde verpflichtet sei, die nach § 5 a. a. D. auferlegten Leistungen und Einrichtungen jeweils zu bewirken; die durch die Mitwirkung des Bürgermeisters und dessen Hilfspersonals verursachten Kosten habe die Stadtgemeinde auf sich zu behalten, dagegen fielen die übrigen Kosten der Stadt nicht zur Last.

Die Entscheidung prüft zunächst die Rechtsbeständigkeit der fr. Bestimmung der betr. Verordnung und kommt zu der Ansicht, daß für die Regelung des Verfahrens nach § 27 der Pferdeaushebungsvorschriften (Kriegsleistungsgesetz vom 16. Juni 1873) eine reichsgesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der Ausführungsverordnungen nicht gegeben, sondern das landrechtliche Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht vorbehalten sei.

Die nachfolgenden Ausführungen der Urteilsbegründung haben weniger wegen der Wichtigkeit der Entscheidungssache selbst allgemeines Interesse, als vielmehr wegen der darin zum Ausdruck gebrachten klaren Darstellung der Stellung der Gemeinde zum Staatsganzen. Wir glauben daher, den Text voll wiedergeben zu sollen:

Nach § 65 der bad. Verfassung können allgemeine Vorschriften, welche den Staatsangehörigen Lasten auferlegen oder die freie Bewegung derselben beschränken, nur durch Gesetz oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Dies gilt von allen Rechtsvorschriften, d. h. solchen Bestimmungen, die rechtsfähig die Untertanen verpflichten, in ihren Rechtskreis eingreifen. Verwaltungsvorschriften dagegen, d. h. solche Vorschriften, welche die Organisation oder das Verfahren der Behörden bei der Ausführung der Gesetze sowie überhaupt beim Vollzug der Verwaltungsaufgaben regeln, können im Wege der Verordnung erlassen werden. Diese Rechtslage entspricht auch der heute herrschenden Theorie des deutschen Staatsrechts.

Es fragt sich nun, ob die Vorschriften, welche § 5 Pf.-M.-V. enthält, als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften sich darstellen. Die Beantwortung dieser Frage hängt aufs Engste mit der Stellung der badischen Gemeinde oder Stadt im Staate zusammen. Der Vertreter des Staatsinteresses hat zutreffend darauf hingewiesen, daß den badischen Gemeinden schon nach § 1 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 eine Doppelnatur zukam. Diese Doppelnatur wohnt den Gemeinden auch noch nach der neuesten Gesetzgebung inne, welche jedoch mehr und mehr die selbständige Rechtspersönlichkeit der Gemeinden ausgestaltet und ihren Wirkungskreis gegen die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörden abgegrenzt hat. Durch die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1831 wurden die vorher unter Bevormundung des Staates stehenden Gemeinden mündig erklärt und ihr Selbstverwaltungsrecht bezüglich ihres eigenen Wirkungskreises anerkannt.

Nach § 6 G.-D. (ebenso St.-D.) steht den Gemeinden das Recht zu, bei der Erfüllung der aus ihrem Wesen hervorgehenden Aufgaben und bei der Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen vermögensrechtlichen Mittel kraft eigenen Rechts und nach eigenem Ermessen — innerhalb des Rahmens der Gesetze und vorbehaltlich der Staatsaufsicht — zu handeln. (Wielandt, Bad. Gemeindefrecht I. S. 43). Ueberdies hat die Gemeinde aber auch einen übertragenen Wirkungskreis; es sind ihr bezw. ihren Organen gewisse Zuständigkeiten und Aufgaben vom Staate übertragen, bezüglich deren sie sich als Organe des Staates zu betätigen haben. § 6 G.-D. (St.-D.) überträgt der Gemeinde in dieser Hinsicht zwar nur die Verwaltung der Ortspolizei, allein eine Reihe von anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten zahlreiche Uebertragungen von Aufgaben staatlicher Natur an die Gemeinden und ihre Organe. Sodann hat das Gesetz vom 14. Mai 1870, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden (§§ 172 a, 172 e G.-D.) nicht unerheblich beschränkt und die Aufgabe der Staatsaufsicht dahin festgestellt, sie habe darüber zu wachen, daß die Gemeinden die gesetzlichen Schranken nicht überschreiten, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen und die gesetzlichen Formen beobachten. Diese Änderungen der bisherigen Gemeindeordnung wurden zu dem ausgesprochenen Zweck vorgenommen, um „der Gemeindekorporation gegenüber dem Staate eine größere Selbständigkeit zu gewähren und in der Doppelstellung, welche die Gemeinde und noch mehr der Bürgermeister als Vertreter der selbständigen Gemeindekorporation und als mitwirkendes Organ der Staatsverwaltung einnimmt, die erste Seite als die weit aus überwiegende anzuerkennen“, endlich „die Abhängigkeit der Gemeinde von der Regierung zu mindern“ (vergl. Begründung des Gesetzentwurfs von 1869 S. 15 und S. 17 Komm.-Ber. der 2. Kammer von Schupp S. 9, S. 11, S. 33).

Die Städteordnung vom 24. Juni 1874 hat diese Grundsätze der Gemeindeordnung übernommen.

Hiernach ist die badische Gemeinde als eine selbständige Persönlichkeit des öffentlichen (und des Privat-)Rechts anerkannt und geschützt; es kommt

ihr ein eigener Wirkungskreis zu, dem sie nach eigenem Ermessen und mit eigener Willensbestimmung innerhalb der Schranken der Gesetze und vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechts obzuliegen hat. Diese Seite in der Doppelnatur der Gemeinde soll nach der Begründung des Gesetzes vom 14. Mai 1870 als die weitaus überwiegende angesehen werden. Im Zweifel ist für die Freiheit der Gemeinde von staatlicher Beschränkung zu entscheiden. Die Anerkennung der Gemeinde als einer selbständigen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts hat zur notwendigen Folge die Forderung, daß ihr Leistungen irgendwelcher Art nur aufgrund eines Gesetzes auferlegt werden können. Mit Recht sagt daher der Kommissionsbericht der 2. Kammer zum Gesetze von 1870 S. 9: „Wie der einzelne Mensch, darf die Gemeinde Achtung ihrer freien Rechtsphäre, Schutz und Beistand vom Staat erwarten; sie ist aber auch seiner Herrschaft unterworfen, die sich in der Staatsaufsicht geltend macht.“

Die Gemeinde ist zugleich aber auch das unterste Glied der Staatsorganisation und es sind ihr in dieser Eigenschaft, wie schon bemerkt, gewisse Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen. (Vergl. insbesondere den Komm.-Ber. der 2. Kammer von Mittermaier zum Entwurf des Gesetzes von 1831. Verhandl. der Ständ.-Versammlung 1831, 3. Beilageheft S. 72—73). Diese Doppelstellung der Gemeinde gegenüber dem Staate kommt aber noch stärker zum Ausdruck in der Stellung des Bürgermeisters, der einerseits der Vorsitzende des Gemeindevorstands und Bürgerausschusses, ein Organ der selbständigen Gemeinde-korporation ist, andererseits aber dem Gemeinderat und Bürgerausschuß selbständig gegenübersteht in allen denselben Angelegenheiten, welche als allgemeine Staatsaufgaben ihm als dem Verwalter der kleinsten Teile des Staatsgebietes direkt übertragen sind. (Vergl. obigen Komm.-Ber. S. 119).

Als die Amtsbezugnis und Pflicht des Bürgermeisters — nicht der Gemeinde — wird in § 52 G.-D. und St.-D. bezeichnet, daß er die Gesetze, allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden verkündet und vollzieht. Hierdurch wird er als ein Glied des Behördensystems der Staatsverwaltung innerhalb des räumlichen Kreises der Gemeinde charakterisiert, soweit ihm die Besorgung staatlicher Aufgaben übertragen ist. Daß die Uebertragung solcher staatlicher Aufgaben an die Bürgermeister aber nicht bloß durch Gesetz, sondern auch durch Verordnung erfolgen kann, geht aus § 52 G.-D. hervor (vergl. Wielandt G.-D. Num. 1 zu § 52; Fröhlich Gemeindegesetze Anm. 1 und 2 zu § 52; Walz a. a. O. S. 182 und 188). Es ist dies namentlich in dem hier vorliegenden Falle anzunehmen, da die dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) durch die Pf.-A.-B. übertragenen Geschäfte innerhalb der allgemeinen Aufgabe der Bürgermeister liegen, bei der Leistung der sogenannten Militärlasten ihre für den Schutz des Staates so wichtige und durchaus unentbehrliche Mitwirkung zu gewähren, wie dies schon in dem Gesetz vom 29. März 1852, die zwangsweise Remontierung von Militärpferden betr. (Reg.-Bl. Seite 114) und der Vollzugsverordnung hierzu vom 27. März 1868 (Reg.-Bl. S. 401) und ebenso

in dem mit Gesetz vom 26. Dezember 1870 (Ges. und Verordnungsbl. § 5) die Kriegseinstellungen und deren Vergütung betr. für anwendbar erklärten Preussischen Gesetz vom 11. Mai 1851 gleichen Betreffs im allgemeinen vorgeesehen war. Der ausgesprochene Zweck bei Erlassung des Str.-L.-Ges. vom 13. Juni 1873 war der, den bisher in allen übrigen deutschen Staaten geltenden Rechtszustand, auch auf Bayern und Württemberg auszudehnen und dabei einige Verbesserungen des bestehenden Rechts herbeizuführen (Stenogr. Ber. des Reichstags Sess. 1873, Band 1 S. 157).

Auch nach dem Quartierleistungsgesetz vom 26. Juli 1868 und dem Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 fällt den Bürgermeistern die Aufgabe zu, bei der Verteilung dieser Militärlasten im Auftrag des Staates eine weitgehende Tätigkeit zu leisten.

Nach der oben dargelegten Stellung der Gemeinden und Bürgermeister können zwar der Gemeinde als einer Rechtspersönlichkeit keine Aufwendungen angezogen werden, welche ihr nicht, im allgemeinen wenigstens, durch ein Gesetz auferlegt worden sind; wohl aber kann der Bürgermeister, der zugleich als ein mittelbares Organ der Staatsverwaltung erscheint, zu der durch die Natur der Staatszwecke gebotenen Mitwirkung bei deren Erfüllung im Verordnungswege herangezogen werden. § 5 Pf.-A.-B. legt nun nicht den Gemeinden, sondern den Bürgermeistern Verpflichtungen auf. Insofern die Bürgermeister die ihnen hiernach obliegenden Leistungen mit dem ihnen beigegebenen Hilfspersonal, Ratsschreibern, Polizeidienern, Ortsdienern, Schreibgehilfen und sonstigen Bediensteten ohne außerordentlichen Aufwand zu erfüllen in der Lage sind, stellen sich die Vorschriften des § 5 Pf.-A.-B. als Verwaltungsvorschriften dar, zu deren Erlassung das Gr. Ministerium des Innern zuständig war (Caband a. a. O. Band 4 S. 311 Anm. 2, welche sich zwar auf die frühere Pf.-A.-B. bezog, aber auch auf die heute geltende Pf.-A.-B. vom 1. Oktober 1902 in der Fassung vom 24. Juni 1907 noch zutreffend ist, weil diese, was die Verpflichtungen der Bürgermeister betrifft, von jenen nur in unwesentlichem abweicht.) Durch die Mitwirkung der Bürgermeister und ihres ständigen Hilfspersonals wird aber in der Regel ein besonderer Aufwand für die Gemeinde nicht entstehen, da in dem Gehalt und den geordneten Bezügen der Bürgermeister und ihres Hilfspersonals zugleich auch die Vergütung für solche ihnen übertragenen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung erblickt werden darf. Auch die Diäten der Bürgermeister bei etwaiger auswärtiger Tätigkeit werden zu dem ordentlichen Aufwand der Gemeindebeamten gehören und von den Gemeinden zu tragen sein.

Insofern aber die Bürgermeister die Verpflichtungen, die ihnen § 5 Pf.-A.-B. auferlegt, mit ihrem ständigen Hilfspersonal ohne einen außerordentlichen Aufwand nicht zu erfüllen vermögen, weil ihnen zur Bornahme der fraglichen Geschäfte kein oder kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, oder weil es sich um sachliche Aufwendungen handelt, sind die Gemeinden, im gegenwärtigen Fall die Klägerin nicht verpflichtet, den so entstehenden außerordentlichen Aufwand zu tragen. Denn eine solche Verpflichtung könnte ihnen nur

durch ein Gesetz oder eine Rechtsordnung, als welche die Pferdeaushebungsvorschrift nicht anzuerkennen ist, auferlegt werden. Der Bürgermeister wird gegebenen Falles nachzuweisen haben, daß er die Erfüllung der ihm übertragenen Verpflichtungen nur mit außerordentlichem Aufwand in dem oben dargelegten Sinne bewirken konnte und daß sachliche Aufwendungen erforderlich waren. In den bei den Akten befindlichen Aufstellungen über den Kostenaufwand der Pferdemusterungen der letzten Jahre, der freilich auf die Stadtkasse übernommen worden ist, scheinen solche außerordentliche oder sachliche Aufwendungen enthalten zu sein. Da aber im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht über den Kostenaufwand eines bestimmten Vormusterungsgeschäftes, sondern bloß über die grundsätzliche Frage zu entscheiden war, ob und inwieweit der Mägerin Geldleistungen auf Grund von § 5 Pf.-A.-B. in Zukunft zugemutet werden können, hatte sich die Entscheidung auf die Aufstellung obiger allgemeiner Sätze zu beschränken.

Es ergibt sich hiernach, daß nur mit der bezeichneten Einschränkung aus der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Mitwirkung bei dem Vormusterungsgeschäft die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der damit verbundenen Kosten als selbstverständliche Folge abgeleitet werden kann.

Auch aus den erheblichen Leistungen, welche die §§ 3—18 Kr.-L.-G. den Gemeinden auferlegen, läßt sich eine weitergehende Belastung der Gemeinden nicht begründen. Denn die in den genannten Gesetzesbestimmungen bezeichneten Verpflichtungen haben eine ganz andere rechtliche Natur: es sind die sogenannten Kriegisleistungen, d. h. Leistungen, welche im Interesse der mobilen Truppenteile der ganzen Bevölkerung auferlegt sind. Ob nun mit Laband (a. a. O. Band 4, S. 291) angenommen wird, daß zu diesen Leistungen die einzelnen Reichsangehörigen verpflichtet sind, das Recht der zwangsweisen Erhebung aber den Gemeinden obliegt und diesen auch die Haftung für die Erfüllung der geforderten Leistungen auferlegt sei, oder ob man mit G. Meyer (d. Verwalt.-Rechts, 2. Band, S. 161) die Gemeinden als die verpflichteten Subjekte betrachtet, immer sind hier Leistungen ganz anderer Art gemeint, als die durch § 5 Pf.-A.-B. den badischen Bürgermeistern auferlegten. In den §§ 25—27 Kr.-L.-G. aber, welche von der Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee handeln und auch die in Friedenszeiten abzuhaltenden Pferdervormusterungen erwähnen, sind nur den Pferdebesitzern, nicht aber den Gemeinden Verpflichtungen auferlegt worden.

Abzulehnen ist übrigens auch die Anschauung der Mägerin, daß die fraglichen Kosten dem Reich zur Last fielen. Denn daß die Worte „die Kosten trägt das Reich“ sich nur auf die Kosten des in Absatz 2 des § 26 Kr.-L.-G. erwähnten Abschätzungsverfahrens beziehen, kann nach der Stellung dieser Worte nicht bezweifelt werden und wird durch die Reichstagsverhandlungen bestätigt (Sten. Ber. Reichstagsess. 1873, Band 1, S. 618, Band 2, S. 946).

Das Rechnungswesen der mittleren und kleineren Gemeinden in Baden. Als sich in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre eine lebhafte Bewegung gegen die Rechnungsanweisung von 1844 kundgab, frankte auch in anderen Staaten das Rechnungswesen der Gemeinden an ähnlichen Erscheinungen, so daß, wie Fröhlich in seinem Buche „Die badischen Gemeindegesetze“ erwähnt, in einem benachbarten Lande von der Regierung ein namhafter Preis auf die Lösung des Problems gesetzt war: „Ein Formular für Gemeinderrechnungen zu entwerfen, das so einfach wäre, um von Jedem gehandhabt werden zu können, und doch hinreichende Sicherheit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und Ausgaben und ihrer Belege gewähren würde.“ Die zweite Bedingung ist in Baden durch die Rechnungsanweisungen von 1849 und 1883 erfüllt, denn die Rechnungen sind klar und übersichtlich, sie geben in abgeschlossener Form einen Ausweis über die Gemeindeverwaltung u. über die Geschäftsführung des Gemeinderats, sowie Aufschluß über den Gesamtzustand der Gemeinde“ (s. Fröhlich S. 219) und sie bilden in Verbindung mit den Protokollbüchern in den meisten Fällen die Chronik der Gemeinden. Aber auch die erste Bedingung dürfte in absehbarer Zeit der Erfüllung nahe kommen: das beweist die stete Abnahme der berufsmäßig ausgebildeten und der Rechnungsführer aus Lehrerkreisen und deren Ersatz durch Rechner und andere Gemeindebeamte. So waren im Amte Sch. im Jahre 1895 noch 7 berufsmäßige Rechnungsführer tätig (darunter fünf Lehrer), während heute die Rechnungen mit einer einzigen Ausnahme von Leuten aus ländlichen Kreisen u. mit einfacher Volksschulbildung gestellt werden. Manche derselben stellen ja mehrere Rechnungen, aber alle sind der verschiedensten Schwierigkeiten Meister geworden. Man könnte daher mit dem jetzigen System durchaus zufrieden sein, wenn es nicht zwei Schattenseiten aufwiese: Die Stellung der Rechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres und deren noch spätere Prüfung.

Man sollte meinen, es könne für die Gemeindeorgane nichts Wichtigeres geben, als die auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Rechnungsführung bezüglichen Geschäfte, während in Wirklichkeit das gerade Gegenteil der Fall ist. Nichts wird unangenehmer empfunden, als die Abhör-Bemerkungen und Bescheide, weil sie fast ausschließlich Dinge berühren, die weit zurückliegen und für die die Gemeinde längst „Decharge“ erteilt hat. Das Mißbehagen ist durchaus begreiflich, denn wer möchte an unterlaufene Versehen erinnert werden, die im Drange der Geschäfte auch dem Düchtigsten und Gewissenhaftesten vorkommen werden? Aber es kommt noch eine „Kleinigkeit“ dazu: Die Geschäftslast auf den Rathäusern wächst von Jahr zu Jahr, die Inanspruchnahme der Gemeindebeamten Seitens der staatlichen Behörden ist eine außerordentlich vielseitige, jede Behörde hält — begreiflicherweise — ihre Sachen für die wichtigste und „erwartet“ deren baldige Erledigung. Wenn man bei den Staatsbehörden wüßte, was heutzutage Alles auf den Rathäusern fast tagtäglich einläuft, man würde sicherlich oft mehr Geduld und größere Rücksicht üben. Während nun die Gemeindebeamten sich Woche für Woche abmühen, um der

laufenden Geschäfte Herr zu werden, kommt eines schönen Tages vom Amte die Gemeinderrechnung mit mehr oder weniger umfangreichen Abhörbemerkungen zurück. Braucht man sich unter den geschilderten Umständen zu wundern, wenn der Bürgermeister dieses Produkt tage- oder wochenlanger Arbeit einige Zeit liegen läßt, bis er seinen trockenen Inhalt liest oder wenn er die Beantwortung einfach dem Ratsschreiber oder Rechnungsjsteller überläßt? Und um dieses Resultat zu erreichen, wird eine große Menge Zeit, werden Stöße von Papier verschrieben!

Diesen ungewollten, aber nicht zu vermeidenden Wirkungen des jetzigen Systems will der Vorschlag von Seehas abhelfen.

Die vorgeschlagene Art der Buchführung ist nicht neu, sie ist bei den Krankenkassen bereits eingeführt; neu aber ist der Gedanke, sie durch Ausgestaltung des Dekreturenbuches ohne erhebliche Mehrarbeit vom Gemeinderate besorgen zu lassen und ihm so zu jeder Zeit ein Bild über den Stand des Rechnungswesens und der Finanzen zu bieten. Diesem Umstande ist der größte Wert beizumessen, weil er geeignet ist, das Interesse für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen fortgesetzt wach zu halten und diesen wichtigen Zweigen die ihnen zukommende Bedeutung zu verschaffen. Die vorgesehene Mithilfe der Revision würde sich für Gemeinden mit tüchtigen Beamten nach meiner Ueberzeugung in wenigen Jahren auf ein kleines ermäßigen lassen.

Ich verhehle mir keineswegs, daß dem vorgeschlagenen System Mängel anhaften:

Die Rechnungen würden an Vollständigkeit und Uebersicht einbüßen; im „Beiheft“ würde der Ueberblick mit der Zeit durch die Nachträge und Berichtigungen verloren gehen; das Format der Rechnung würde bei der jetzigen großen Rubrikenzahl eine unerwünschte Breite enthalten u. a. m. Allein diese Bedenken betreffen doch nur die Form und in der Praxis würde wohl die Zeit Verbesserungen bringen. In materieller Hinsicht steht ihnen aber als Gewinn gegenüber:

die stete Uebersicht über den Stand des Gemeindehaushalts;

der sofortige Abschluß der Rechnung nach Ende des Rechnungsjahres;

die wenig Zeit in Anspruch nehmende Prüfung der Rechnung und die Abkürzung des Schreibwerks.

Der Vorschlag verdient daher ernüchterte Erwägung und es wäre zu wünschen, daß auch die Gemeindeverwaltungen sich damit befassen und ihre Ansicht äußern würden. Für durchaus richtig hielt ich es, daß das vorgeschlagene System erst in einigen geeigneten Gemeinden erprobt würde, ehe man das jetzige aufgäbe.

H. Waldfreund.

Verwaltungssachen aus dem Kaisermanöver 1909. Nachdem der Kaiser am 11. September die Parade auf dem Zornheimer Exerzierplatze abgenommen hatte, wurde das 14. Armeekorps in die Gegend südlich von Aichaffenburg befördert. Das 13. (Württemberg.) und das 1. und 3. bayerische Armeekorps waren bereits auf dem Marsche in der Richtung nach dem badischen Frankenlande.

Dem Manöver lag eine politische Idee zu Grunde, nämlich daß der südlich der Linie Weickersheim-Zagstfeld liegende blaue Staat seine Truppen zusammengezogen habe. Infolge dessen hat ihm sein nördlicher, roter Nachbar am 11. September mittags den Krieg erklärt und die Mobilmachung seiner Truppen verfügt.

Trotz aller Heimlichkeit, deuteten die verwaltungstechnischen Vorbereitungen darauf hin, daß das Manöverfeld an der Grenzlinie zwischen Mosbach und Mergentheim sein werde, also dort die Kämpfer auf einander stoßen werden. An den dementsprechenden Plätzen sind Proviantämter errichtet, und die Landfuhrwerke zum Proviant- und Biwaksbedürfnis-Transport beordert worden; z. B. aus dem Amtsbezirk L. allein 503 Pferde, wozu aus dem Bezirk B. noch weitere 99 Säule nebst Wagen und Führer kamen. Der Vorspann war auf 4- bis 6-tägige ununterbrochene Dienstleistung verpflichtet. Das Kommando der Kavallerie hat auch den freihändigen Ankauf von Kartoffeln, Futter, Stroh und Holz für gefechtsmäßige Biwaks gesichert.

Unter Vorahnung des Laufes der Dinge, hat ein Bezirksamt schon 14 Tage vor Beginn der Manöver alle Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner zu einer Besprechung versammelt, dabei die allgemeinen Verpflichtungen wegen Quartier-, Verpflegungs- und Vorspannleistungen, über Sicherung von Wegen, Brücken, Stegen, Brücken, Gruben und steilen Abhängen bekannt gemacht, Anleitung zur Aufnahme und Vorabschätzung der Flurschäden gegeben und mit Bezug auf die möglichen Massen-Einquartierungen verlangt, daß die Bürgermeister die Orte in Bezirke einteilen sollen, so daß in jedem derselben Quartier für 80 Mann (Zug einer Kompagnie einschließl. Offizieren und Mannschaften) oder 20 Pferde (einfünftel Eskadron) gefunden werde. Es sollten demnach aufgestellte Massenquartierbilletts mit Angabe der freien Betten vorrätig gehalten und beim Einrücken der Truppen zur Nachtzeit zc. an die Fouriere abgegeben werden. Man ging dabei weiter von der Ansicht aus, daß die Mannschaften der Fußtruppen auf Speichern und Korridoren, Reiter mit ihren Pferden aber in Ställen und Scheunen Unterkunft finden sollten, wenn die Witterung das Biwakieren nicht erlaubt.

Es sollte aber anders kommen!

Von Norden her marschierten (rot) 6 Infanterie-Divisionen und eine Kavallerie-Division, diesen stellten sich im Süden (blau) 4 Infanterie-Divisionen, 1 Kavallerie-Division nebst dem Militär-Luftschiff gegenüber. Im Ganzen kamen 110 000 Mann Truppen auf das Manöverfeld, beinahe der vierte Teil des deutschen Heeres. Infolge der langen Anmarschlinie des 14. Armeekorps konnte dieses erst am 16. September auf dem Kampfplatze erscheinen. Der Führer der blauen Armee wahrte seinen Vorteil, und machte an seinem rechten Flügel einen kräftigen Vorstoß in das Feindesland. Bei Tauberbischofsheim, wo der Kaiser einen ganzen Tag lang inmitten der Bundesfürsten und der fremdländischen Offiziere am 15. September den Lauf der Uebungen beobachtete, wurde „Rot“ (3. bayerisches Korps) über die Tauber zurück bis zum Erftale gedrängt. Der Kampfplatz war jetzt in die Richtung von Osten nach Westen verschoben, es wurde um das Taubertal und die

einzelnen Schluchten und Höhen geritten. Alle vorausgegangenen Verpflegungs- und Zufuhr-Anordnungen waren über den Haufen geworfen und die Armee auf die Leistungsfähigkeit der Amtsbezirke Wertheim, Tauberbischofsheim, Buchen, Borberg und Abelsheim angewiesen. Die plötzliche Inanspruchnahme dieses Bezirks war eine Probe für den Krieg. —

Abends, wenn Gefechtspausen entständen, kamen die Truppen beim Fackelschein in die Ortschaften und von letzteren, für welche beispielsweise seither eine Kompanie fast zuviel war, beherbergten manche eine ganze Brigade. Jedes freie Plätzchen wurde ausgenützt; alle Schulräume, Turnhallen, Gartenhäuser, Schuppen u. a. m. waren besetzt, wenn nur Stroh beigebracht werden konnte. Die Truppen waren nicht nur müde, sondern auch durstig und hungrig, aber die Verpflegungskolonnen standen oft noch so weit ab, daß sie vor Wiederaufbruch der Truppen nicht zur Stelle sein konnten. Mitunter kamen sie bei, und die vielfach verteilten Bohnenkonserven mögen eine Götterspeise für Japaner sein, aber unseren Landeskindern schmeckten sie nicht. Gar manches hat sie als ungenießbar ausgeschüttet. Da gaben die Quartierträger dann, was sie an Vorrat hatten und Offiziere und Mannschaften griffen gern zu. Der in die Haushaltungen getragene Schmutz und die Unruhe waren unbeschreiblich. Am Taubertale, wo der Kampf hin und herwogte, kam manche Hausfrau durch 5 Nächte hindurch nicht zur Ruhe.

Von einer Benachrichtigung der Gemeindebehörden oder von Ausstellung von Quartierbescheinigungen konnte in den weitaus meisten Fällen, bei der allgemeinen Ermüdung von Mann und Pferd und angesichts der Gefechtslage keine Rede sein.

Nun sind die Truppen wieder fort und den Gemeindebehörden bleibt die Sorge um die Abfindung der Einwohner, welche von den requirierenden Truppen auf spätere Zahlung vertröstet sind. Die Bürgermeister werden deshalb durch Umfrage und sonstige festzustellen haben

a) an welchen Tagen;

b) von welchen Truppen und in welcher Zahl von Offizieren und Mannschaften unangefragt Massenquartier bezogen wurde. Für diese Notquartiere stehen gesetzlich zu:

bezüglich der Offiziere und Beamten, der Serbis,

bezüglich aller Unteroffiziere und Mannschaften, der Satz von 14 Pfg. täglich,

bezüglich der Pferde, 6 Pfg. täglich; bezw. für die ersten Offizierpferde 16 Pfg.

Es ist nun mal möglich, daß viele Truppenkassenverwaltungen gar nicht wissen, oder vergessen haben, wo der Truppenteil im Notquartier gelegen, weshalb die Zahlung unterbleibt.

Hier erübrigt nur, daß die Verwaltungsbehörde den Gemeinden behilflich ist, ihre Feststellungen entgegennimmt und die Vergütung vielleicht durch Vermittlung der höheren Staatsbehörde anfordert. Sollten aus Militärfonds angemessene Vergütungen nicht zu erlangen sein, so wird sich vielleicht der Landtag mit der Angelegenheit beschäftigen und den sowohl im Vorjahre als auch im laufenden Herbst mit Quartierlast

schwer bedachten Orten, entsprechende Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligen können. Hier kommt es darauf an, daß die Ansprüche bald festgestellt und von geeigneten Organen an die richtige Adresse gebracht werden.

Eine andere Sorge bringt die Unterverteilung der Massen-Quartiergelder und Entschädigungen. Die Lasten waren durchweg den vorhandenen Räumen angemessen; es wird sich aber selten genau feststellen lassen, wie viel Mann jeder Quartierträger unter Dach gebracht hatte. Bezüglich der Leistungen von Nahrungs- und Futter-Mitteln wäre man auf unkontrollierbare Behauptungen angewiesen. Man hat deshalb angeregt, bei den Gemeindevertretungen einen Beschluß herbeizuführen, daß die Vergütungen für Massenquartier als Ausgabe Rückstand auf die Rechnung für 1910 übernommen, dort auf die Grund- und Häusersteuerwerte der Ortsbewohner ausgeschlagen und sodann auf die Umlage als Voranschlag gebucht werden. Dieser Voranschlag ist zwar sehr anfechtbar, doch würde die Berechnung und Zahlung des Servises vielleicht ebensoviele kosten, als die Vergütung beträgt.

Erfreulich ist es, daß nach den neueren Bestimmungen das umständliche Liquidationsverfahren für Serbis, Fourage und Vorspannvergütung aufgehoben wurde. Die Truppenkassen zahlen alles direkt auf Vorlage der Leistungs-Anerkennnisse und Nachweise. Bezüglich der Vorspannstellung hat ein Amt, in welchem die Gemeindevorstände als Unternehmerinnen vertragsmäßig eingetreten sind und die Unterverteilung auf die Gespannbesitzer vornahmen, angeordnet, daß die Vorspannanerkennnisse ihm (dem Amte) vorgelegt werden. Hier wurden die Vergütungen an Hand der Gesetzesbestimmungen und Entfernungstabellen berechnet und bei den Truppenkassen zur Anforderung gebracht. Auf diese Weise hat man das Interesse der Bezirkseinschreiber zum Voraus wahren können.

Seehaas.

II. Sparkassenwesen.

Anfrage.

Die Sparkasse gewährte dem N. N. vor 3 Jahren ein Darlehen auf Schuldschein gegen doppelte Bürgschaft. Ohne Verlangen und Wissen der Kasse bewilligte der Schuldner zu ihren Gunsten — vermutlich von den Bürgen dazu angefordert — eine Sicherungshypothek. Die Sparkasse erfuhr davon erst einige Zeit nach der Auszahlung des Geldes durch die Bekanntmachung des Grundbuchamts.

Das Schuldverhältnis soll jetzt nach Ablauf der Darlehensfrist erneuert werden, wobei an die Stelle des einen der beiden bisherigen Bürgen ein neuer tritt. Der neue und der bleibende Bürge befinden sich in sehr guten Vermögensverhältnissen. Die Kasse kann also wie bei der erstmaligen Hingabe auf eine hypothekarische Sicherheit verzichten.

Ist die Kasse trotzdem im Interesse der Bürgen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die nun einmal bestehende dingliche Sicherheit auch für die neue Darlehensforderung erhalten bleibe, was dadurch geschehen kann, daß Schuldner und Gläubiger bewilligen, daß an Stelle der alten Forde-

rung die neue zum Grundbuch eingetragen wird (§ 1180 BGB)?

Kann der Sparkasse im Hinblick auf § 776 BGB aus der Unterlassung ein Schaden entstehen?

Bemerkt sei noch, daß die Bürgen weder früher noch jetzt der Kasse gegen über ihre Unterschrift von der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig gemacht haben.

Antwort.

Zwei Fragen sind zu beantworten, nämlich 1) entstand im vorliegenden Falle überhaupt eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Sparkasse? 2) welche Verpflichtungen hat ein Gläubiger gegenüber dem Bürgen?

I. Entstand eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Sparkasse?

1) Zur Belastung eines Grundstücks mit einem hypothekarischen Rechte, also auch zur Belastung mit einer Sicherungshypothek, bedarf es (soweit nicht das Gesetz für besondere Fälle etwas anderes bestimmt) gemäß § 873 BGB, außer der Eintragung im Grundbuch, der rechtswirksamen **Einigung** zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erwerber des Rechts. Will also die Sparkasse an einem Grundstücke ihres Schuldners eine Sicherungshypothek erwerben, so muß außer der Eintragung eine sich auf die zu begründende Hypothek erstreckende Einigung d. h. Vereinbarung zwischen der Sparkasse und dem Grundstückseigentümer erfolgen.

Diese Einigung ist (wie auf Seite 186 v. J. 1908 dieser Zeitschrift dargetan wurde) an keine Form gebunden. Die Einigung braucht daher nicht etwa schriftlich zu geschehen. Sie kann auch stillschweigend erfolgen. Wenn z. B. der Kapitalist Müller dem Herrn Klemm auf dessen Ersuchen mündlich ein Darlehen gegen Sicherungshypothek zusagt und Klemm daraufhin eine Sicherungshypothek eintragen läßt, so liegt hierin eine Einigung über die Hypothek. Wenn aber Klemm, ohne mit dem Müller überhaupt zureden, zu Gunsten des Müller eine Sicherungshypothek für ein noch nicht gegebenes Darlehen eintragen läßt, so liegt eine Einigung über die Hypothek nicht vor. Die Einigung (sei es die schriftliche, mündliche oder stillschweigende) muß sich erstrecken auf die Art der hypothekarischen Sicherheit (Briefhypothek, Buchhypothek, Sicherungshypothek, Grundschuld) sowie auf die zu sichernde Forderung nebst deren Bedingungen.

Die Bestellung einer Hypothek ist also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

Bei Bewilligung von Hypothekendarlehen der Sparkassen erfolgt bekanntlich zwischen der Sparkasse und dem Schuldner die Einigung immer schriftlich (auf Grund eines Formulars).

Wenn etwa nachträglich für ein Darlehen oder eine andere Forderung eine Hypothek eingetragen werden soll, so wird es immerhin rätlich sein, die Einigung über die Hypothek schriftlich zu machen, damit man jederzeit einen Beweis zur Hand hat über die erfolgte Einigung. Die Einigung kann z. B. in folgender Weise schriftlich niedergelegt werden: „Weiler, den 1. August 1909. Heute wurde zwischen den Unterzeichneten vereinbart, daß zu Gunsten der Sparkasse X. für ihre Darlehensforderung in Höhe von

600 Mark vom 2. Januar 1908 eine Sicherungshypothek von dem Schuldner Klemm auf dessen Grundstück B.Nr. 18 begründet werden soll. Unterschriften.“

Nicht erforderlich ist es, daß die Einigung der Eintragung der Hypothek vorausgeht. Die Einigung kann vielmehr der Eintragung auch nachfolgen. Vgl. § 879 Absatz 2 BGB.

Dem Grundbuchamt gegenüber ist die Einigung **nicht** nachzuweisen. Denn § 19 der Reichsgrundbuchordnung besagt: „Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.“ Es genügt also dem Grundbuchamt gegenüber die einseitige Bewilligung der Hypothek seitens des Grundstückseigentümers. Damit aber eine rechtswirksame Hypothek auch wirklich zur Entstehung gelange, muß, wie gesagt, zu der Eintragung noch eine Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückseigentümer über die Hypothek dazukommen.

2) Welches ist nun die **Folge**, wenn eine Hypothek eingetragen ist, aber eine Einigung weder vor, noch nach der Eintragung erfolgt? **Eine solche Eintragung ist nichtig.**

Hat z. B. der Schuldner Klemm für seinen Gläubiger Müller für ein bereits gegebenes Darlehen eine Hypothek eintragen lassen ohne Wissen und Verlangen des Müller, und kommt in Konkurs, so ist eben die Hypothek nichtig. Eine Einigung zwischen Müller und Klemm nach der Konkursöffnung kann nicht mehr erfolgen, weil ein Gemeinschuldner über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen nicht mehr verfügungsberechtigt ist.

3) Ganz besonders ist zu betonen, daß eine Hypothek, hinsichtlich welcher es an einer Einigung fehlt, **nicht** etwa zu einer sog. **Eigentümerhypothek** oder Eigentümergrundschuld im Sinne der §§ 1163, 1177 BGB wird. Denn zur Entstehung einer solchen Eigentümerhypothek wird eben vorausgesetzt, daß überhaupt eine rechtsgültige Hypothek begründet worden ist.

Dies war in der Rechtslehre immer die herrschende Ansicht. Ihr hat sich auch das Reichsgericht mit ausführlicher Begründung angeschlossen in dem Urteil, welches veröffentlicht ist in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 70 Seite 353—363. Das Reichsgericht hat hier u. a. ausgesprochen, „daß, wenn der Eigentümer für einen bestimmten Gläubiger eine Hypothek eintragen läßt, der Gläubiger aber nicht seine Einwilligung zur Bestellung der Hypothek für ihn gibt, weder eine Hypothek noch eine Eigentümergrundschuld entsteht, sei es auch daß die Eintragungsbewilligung des Eigentümers an sich rechtswirksam ist.“

4) Im vorliegenden Falle ist nun nach der Darstellung des Herrn Fragestellers jedenfalls eine **ausdrückliche** Einigung zwischen Sparkasse und Schuldner über die Hypothek nie erfolgt. Denn die Eintragung erfolgt ja „ohne Verlangen und ohne Wissen der Kasse.“ Auch eine stillschweigende Einigung wird wohl kaum angenommen werden können.

Solange nun aber die Erneuerung des Schuldverhältnisses nicht erfolgt ist, kann noch nachträglich eine Einigung erfolgen, und damit würde dann die Hypothek rechtsgültig werden.

Nach § 1180 BGB könnte dann auf Grund einer weiteren Einigung zwischen der Sparkasse und dem Schuldner an Stelle der alten Darlehensforderung die neue Darlehensforderung gesetzt und eingetragen werden.

5) Wenn jedoch „das Schuldverhältnis bereits erneuert“ ist, dann kann wohl die Einigung nicht mehr nachgeholt werden, und zwar aus folgendem Grunde:

a) Es handelt sich im vorliegenden Falle wohl um ein Darlehen im Sinne des § 14 Ziff. 6 des Sparkassengesetzes. Danach können in den Satzungen für zulässig erklärt werden „Kapitalanlagen in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls 3 Jahre übersteigende Zeit.“

Ueber solche Handschriftsdarlehen der Sparkassen, Erneuerung der Schuldscheine und der hypothekarischen Sicherheit enthält eingehende Erörterungen der Aufsatz in Nr. 75 S. 29 ff v. Jahr 1905 dieser Zeitschrift. Insbesondere wurde dort wörtlich folgendes ausgeführt:

„Häufig wird dem Schuldner nach Ablauf der 3 Jahre das geliehene Geld tatsächlich weiter belassen.

In diesem Falle muß, wenn dem § 14 Ziff. 6 des Sparkassengesetzes Genüge geschehen soll, das Darlehen völlig erneuert werden. Es muß also ein neuer Schuldschein ausgestellt und der alte Schuldschein zurückgegeben werden; es muß ferner die Bürgschaft für das neue Darlehen erneuert werden. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist ist durchaus unzulässig. Sparkassenrechnungsanweisung von J. P. Müller, 2. Aufl. S. 239 Ziffer 5, 6.

Was bedeutet nun rechtlich die Erneuerung des Schuldscheins; worin liegt der Unterschied zwischen der Erneuerung des Schuldscheins bezw. der Ausstellung eines neuen Schuldscheins und einer gewöhnlichen Prolongierung der Zahlungsfrist?

Der Hergang bei der Erneuerung des Schuldscheins ist wohl folgendermaßen rechtlich zu konstruieren. Der Schuldner ist nach Ablauf der 3 Jahre zur Heimzahlung des Darlehens verpflichtet. Seine Schuld ist dann fällig; er sollte an sich das ihm geliehene Geld wieder zurückgeben an seine Gläubigerin, die Sparkasse. Andererseits verpflichtet sich aber die Sparkasse, dem Schuldner wieder eine gleichhohe Summe als Darlehen zu geben; insofern wird auch die Sparkasse Schuldnerin. Sowohl die Sparkasse, als auch ihr Darlehensnehmer sind also zu gleicher Zeit Gläubiger und Schuldner. Es stehen sich auf beiden Seiten Forderung und Schuld in gleicher Höhe gegenüber. Es kann deshalb eine Aufrechnung stattfinden.

Die Aufrechnung wirkt wie Erfüllung, wie Zahlung. Infolge der Aufrechnung existieren die beiden aufgerechneten Forderungen nicht mehr, sie sind erloschen etc.“

b) Es ist also nicht ganz korrekt, von einer „Erneuerung des Schuldverhältnisses“ zu reden; sondern es erlischt vielmehr das alte Schuldverhältnis, und es entsteht ein ganz neues. Nach der sog. Erneuerung des Schuldverhältnisses schuldet also der Schuldner die alte Darlehenssumme nicht mehr.

Nun ist aber die Hypothek für die alte Darlehensschuld eingetragen. Weil diese nicht mehr existiert, kann wohl naturgemäß auch eine Einigung über die für das alte Darlehen eingetragene Hypothek nicht mehr stattfinden. Die Eintragung wird deshalb als nichtig anzusehen sein. Nicht einmal eine Eigentümerhypothek konnte nach obigen Ausführungen nach der Tilgung des alten Darlehens durch Aufrechnung entstehen. Infolgedessen wird auch an Stelle der alten Forderung eine neue Darlehensforderung in das Grundbuch nicht rechtsgültig eingetragen werden können; dadurch würde die nichtige Hypothek nicht rechtswirksam werden.

Es wird demnach nur erübrigen, die eingetragene Sicherungshypothek (am einfachsten auf Grund einer Löschungsbewilligung der Sparkasse) löschen zu lassen.

6) Wenn es die Absicht des Schuldners war, die Bürgen durch eine Hypothek zu sichern, die Sparkasse aber eine Hypothek zu ihren (der Sparkasse) Gunsten nicht verlangte, so wäre es zweckentsprechend gewesen, eine Höchstbetragshypothek zu Gunsten der Bürgen eintragen zu lassen für ihre etwaigen Ansprüche aus der Bürgschaft in dem näher zu bestimmenden Höchstbetrag. Nähere Anleitung für die Bewilligung einer solchen Höchstbetragshypothek enthält der erwähnte Aufsatz in Nr. 75 v. J. 1905 auf Seite 31.

II. Welche Verpflichtungen hat ein Gläubiger gegenüber dem Bürgen.

1) Diese Frage wurde schon in Nr. 114 vom Jahr 1908 auf Seite 184 ff dieser Zeitschrift beantwortet. Es wurde dort ausgeführt, daß nach dem BGB keine allgemeine Verpflichtung des Gläubigers besteht, die Interessen des Bürgen zu berücksichtigen. In den Motiven zum BGB (Bd. II Seite 678 ff) ist ausdrücklich betont, daß eine allgemeine Verpflichtung des Gläubigers, auf die Interessen des Bürgen bedacht zu sein, in den Gesegentwurf nicht aufgenommen worden sei. Der Gläubiger, so wird in den Motiven gesagt, erlangt durch die Bürgschaft an sich nur Rechte, ohne Verpflichtungen zu übernehmen.

Nur in einem Punkte ist der Gläubiger gesetzlich verpflichtet, die Interessen des Bürgen zu berücksichtigen.

Gibt nämlich der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek etc. auf, so wird gemäß § 776 BGB der Bürge insofern frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte hätte Ersatz verlangen können.

Diese Bestimmung des § 776 BGB enthält also nur eine Ausnahme und darf deshalb auf andere Fälle nicht etwa entsprechend angewendet werden.

Besondere rechtliche Verpflichtungen können für den Gläubiger selbstverständlich auch durch Vertrag des Gläubigers mit dem Bürgen entstehen.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß es natürlich neben den rechtlichen Verpflichtungen auch Anstandspflichten, Gewissenspflichten und Pflichten der sog. Konvulanz in dem oder jenem Falle für den Gläubiger gibt.

2) Im vorliegenden Falle hat nun für das zweite Darlehen eine hypothekarische Sicherheit überhaupt nie bestanden. Von einem Aufgeben einer für die Forderung bestehenden Hypothek seitens der Sparkasse kann also überhaupt keine Rede sein. Denn nur für das erste Darlehen besteht ja eine Eintragung.

Auch wenn man annehmen wollte, daß die Sicherungshypothek für das erste Darlehen rechtsgültig sei, so wäre die Sparkasse weder gesetzlich, noch auch nach dem von dem Herrn Fragesteller geschilderten Bürgschaftsvertrag verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kasse für das zweite Darlehen eine Sicherungshypothek erst erhält. Dies hinge übrigens nicht allein von der Sparkasse, sondern auch von dem freien Willen des Schuldners ab.

Damit jedoch die Bürgen nicht etwa in einem Irrtum befangen bleiben, wird es — wiewohl eine Rechtspflicht der Sparkasse hierzu nicht besteht — vielleicht angebracht sein, die Bürgen über die Rechtslage aufzuklären.

Landgerichtsrat Böhler.

Anfrage.

Schuldner N. hat der Sparkasse die Mietzinsen seines Hauses zur Deckung der rückständigen und künftig verfallenden Hypothekenzinsen durch schriftlichen Vertrag unter Anzeige an die Mieter abgetreten.

Ist die nach der Abtretung auf Veranlassung eines anderen Gläubigers (Nachhypothekars oder sonstigen Gläubigers) vorgenommene gerichtliche Pfändung dieser Mietzinsen wirksam? Können also die Mieter unter Berufung auf die Pfändung die weitere Zahlung an die Kasse verweigern? Kann die Fession durch den pfändenden Gläubiger angefochten werden?

Antwort.

I. Bei der Beantwortung der obigen Frage soll zunächst der Umstand, daß der Kasse an dem fraglichen Haus die erste Hypothek zusteht, ganz außer Betracht bleiben.

Die Abtretung der in Rede stehenden Mietzinsen an die Kasse ist zulässig. Eine bestimmte Form für den Abtretungsvertrag ist nicht vorgeschrieben. § 398 BGB. Infolge der Abtretung wird die Kasse Gläubiger der Mieter. Die Mietzinsforderungen scheiden somit aus dem Vermögen des Hauseigentümers aus. Andere Gläubiger des Hauseigentümers können deshalb für ihre Forderungen nicht mehr Befriedigung aus den Mietzinsen suchen. Wenn nun aber der Gläubiger N. des Hauseigentümers auf Grund eines vollstreckbaren Titels beim Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) Pfändung der Mietzinsforderung beantragt, so hat das Vollstreckungsgericht nicht erst zu prüfen, ob etwa diese Mietzinsen abgetreten sind. Allein durch die Pfändung wird das Recht der Kasse auf die Mietzinsen nicht berührt. (Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, w. selbst z. B. unter Anm. IV, 4 zu § 829 wörtlich gesagt ist: „Rechte dritter, welchen die Forderung vorher abgetreten war, werden durch die

Pfändung nicht berührt.“) Durch die Pfändung ist also unberechtigter Weise in das Recht der Kasse eingegriffen. Diesen Eingriff kann die Kasse abwehren durch eine Klage gegen den pfändenden Gläubiger N. auf Grund des § 771 der Zivilprozeßordnung (abgekürzt = ZPO), vorausgesetzt, daß der Gläubiger N. nicht freiwillig auf die Reklamation der Kasse seine Pfändung zurücknimmt. (Gaupp-Stein, Anm. II 1 a zu § 771 ZPO, Seuffert, Kommentar zur ZPO, Anm. 2d zu § 771.)

Damit aber nicht etwa die Mieter in ihrer Gesetzesunkenntnis an den pfändenden Gläubiger N. bezahlen, wird die Kasse auf Grund der §§ 771, 769 ZPO beim Prozeßgericht die einstweilige Einstellung der Pfändung beantragen.

Die Mieter sind nun selbstverständlich verpflichtet, trotz der Pfändung, die Mietzinsen an die Kasse zu bezahlen. Sie wissen aber nicht, was sie machen sollen, wenn nach der Abtretung eine gerichtliche Pfändung erfolgt ist. Denn sie können nicht mit Sicherheit beurteilen, wer von beiden, die Kasse oder der Pfandgläubiger, schließlich recht bekommt. Die Mieter werden deshalb für berechtigt anzusehen sein, die geschuldeten Mietzinsen mit befreiender Wirkung auf Grund des § 372 BGB nach den Vorschriften des bad. Hinterlegungsgesetzes zu hinterlegen. Denn nach § 372 BGB kann u. a. Geld hinterlegt werden, wenn der Schuldner infolge einer nicht auf Zahlung beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Streiten nun mehrere darüber, wem von ihnen die Forderung zusteht, so wird regelmäßig eine Ungewißheit der bezeichneten Art vorliegen. So auch Bland, Kommentar zum BGB Anm. 2c zu § 372 BGB.

Eine Anfechtung der Abtretung durch den Pfandgläubiger N. könnte wohl nur in Frage kommen auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Danach ist ein Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, zur Anfechtung befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde. Welche Rechtshandlungen und Verträge anfechtbar sind und unter welchen weiteren Voraussetzungen, das ist im § 3 des Anfechtungsgesetzes näher ausgeführt. Darunter fallen z. B. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Teil bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat.

Im vorliegenden Fall ist nach der Fragestellung wohl nicht anzunehmen, daß irgendwie die Voraussetzungen des Anfechtungsgesetzes vorliegen.

II. Im vorliegenden Falle ist weiter zu beachten, daß der Kasse die erste Hypothek zusteht. Welche Rechte stehen nun einem Hypothekengläubiger an den Mietzinsen zu? Damit beschreiten wir ein sehr schwieriges Gebiet, und eine genaue Antwort auf diese Frage würde etwas umfangreich ausfallen. Eine genaue Beantwortung soll deshalb vorerst unterbleiben und erst später erfolgen, falls etwa eine eingehende Antwort gewünscht werden sollte. Vorerst sei nur hingewiesen

auf § 1123 BGB. Danach erstreckt sich die Hypothek auch auf die Miet- oder Pachtzinsforderung, jedoch mit gewissen Einschränkungen. §§ 1123 Absatz 2, 1124, 1125 BGB, § 21 Absatz 2, § 148 des Zwangsversteigerungsgesetzes. Ein von der Beschlagnahme (d. i. Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung) erwirktes Pfändungspfandrecht geht der Hypothek jedoch vor, und die Einziehung der Forderung durch den Pfändungspfandgläubiger sowie die Ueberweisung an Zahlungsstatt bringen die Haftung zum Erlöschen. Pland, Anm. 1 zu § 1124 BGB.

Wenn also der Kasse die Mietzinsen nicht abgetreten worden wären, so könnte die Kasse lediglich in ihrer Eigenschaft als Hypothekengläubigerin der Pfändung nicht widersprechen, wenigstens nicht innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen. § 1124 Absatz 2 BGB.

Stempelspflicht der Quittungen und Schecks der Sparkassen. In obigem Betreff hat die Oberzolldirektion Berlin an die Sparkasse des Kreises I. folgenden Bescheid erlassen.

„Die der Sparkasse des Kreises I. erteilten Quittungen über Sparkassenguthaben unterliegen, da die Sparkasse den Scheckverkehr nicht eingeführt hat, einer Stempelabgabe nicht.

Sie würden, wenn die Sparkasse den Scheckverkehr eingeführt hätte, nur dann dem Stempel der Tarif Nr. 10 des Reichsstempelges. vom 15. Juli 1909 unterworfen sein, wenn zwischen der Sparkasse und dem Quittungsaussteller ein Scheckvertrag abgeschlossen wäre und wenn weiter die Quittung sich in der Grenze hielt, bis zu welcher nach dem Scheckvertrage eine Verpflichtung zur Einlösung des Schecks bestände.“

V. Versicherungswesen.

Wahl der Lohnklasse bei der Invaliden- und der Krankenversicherung. Bekanntlich steht nach § 34 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes den versicherungspflichtig beschäftigten Personen das Recht zu, die Versicherung in einer höhern, als der nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1—5 maßgebenden Lohnklasse zu verlangen.

Man findet nun häufig, daß dieses den Versicherten eingeräumte Recht auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung zur Anwendung kommt. Die Versicherten zahlen gern freiwillig höhere Krankenversicherungsbeiträge, um sich im Falle der Erkrankung zc. höhere Kassenleistungen (Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung, Sterbegeld) zu sichern.

Zu einer solchen freiwilligen Höherversicherung bietet nun aber das Krankenversicherungsgesetz gar keinerlei Handhabe und die Kassenverwaltungen sind nicht befugt, dem Verlangen der Versicherten nach freiwilliger Höherversicherung stattzugeben.

Es kann daher bei Orts-, Fabrik- (Betriebs-) und Innungskrankenkassen die Einreihung der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder nur in die dem tatsächlichen Verdienste entsprechenden Lohnklasse stattfinden. Solange der Arbeitsverdienst sich nicht ändert, ist eine frei-

willige höhere oder niedere Versicherung ausgeschlossen.

Bei freiwillig den Orts- zc. Krankenkassen beitretenden Versicherten sind bezüglich der Klassifikation die gleichen Bestimmungen maßgebend, wie bei den Pflichtmitgliedern, d. h. die Lohnklasse richtet sich auch bei den Freiwilligen nach ihrem tatsächlichen Verdienste.

Solche Versicherte aber, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und welche die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen, behalten diejenige Lohnklasse bei, welche vor dem Ausscheiden aus dem Pflichtverhältnis maßgebend war, gleichgültig ob der Verdienst später höher oder niedriger ist, bezw. ob ein Lohn noch bezahlt wird oder nicht (§ 27 Krank.-Vers.-Ges.).

Bei den Gemeindefrankenversicherungskassen sind für die Höhe der Beiträge und der Unterstützungen stets die vom Bezirksrat festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne maßgebend. (§§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges.).

Daß bei der freiwilligen Invalidenversicherung den Versicherten die Wahl der Lohnklasse freisteht (§ 145 Inv.-Ges.), ist schon oft erörtert worden und dürfte bekannt sein.

VI. Verschiedenes.

Vertragsstrafen. Durch die Anwendung eines sehr beliebten und populären Mittels, des Mittels der Konventionalstrafe (von dem Fremdwort „Convention“, d. h. Vereinbarung), suchen wir uns bisweilen die Einhaltung und pünktliche Erfüllung gegenseitiger Vereinbarungen zu sichern, bezw. für den Fall des Kontraktbruches uns schadlos zu halten. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Konventionalstrafe, die es nur noch „Vertragsstrafe“ nennt, von der ihr früher anhaftenden schneidenden und rücksichtslos durchgreifenden Schärfe insofern befreit, als es dem Richter ein Ermäßigungsrecht bei ausbedungenen Vertragsstrafen einräumt. § 343 B.-G.-B. bestimmt nämlich:

„Ist eine verwirkte Strafe un verhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.“

Wenn hiernach beispielsweise ein armer Arbeiter, der fünf Minuten Verspätung mit einem Drittel oder Viertel seines Taglohns büßen soll, oder wenn ein Bühnenmitglied, dessen Gage wegen eines kleinen Verstoßes gegen Vertragsbedingungen zur Hälfte seines Monatsgehältes durch den Abzug der Vertragsstrafe aufgezehrt werden würde, den Richter anrufen und eine angemessene Ermäßigung der Strafe verlangen kann, so muß man zugeben, daß diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in vielen Fällen eine äußerst jenseitsreiche Wirkung haben wird, denn es ist bekannt, daß Verträge oft genug unter dem Zwang bitterster Not geschlossen werden.

Wenn das Elend und der Hunger dazu treibt, der unterschreibt schließlich jeden Vertrag und wenn er noch so harte und rigorose Bedingungen und fast unerschwingliche Strafen für den Fall ihrer Nichterfüllung vorzieht.

Deshalb das richterliche Ermäßigungsrecht. Indessen wird man sich, da dem richterlichen freien Ermessen durch die dehnbaren Begriffe „unverhältnismäßig hoch“ und „angemessener Betrag“ ein weiter Spielraum gelassen ist, auf die Ausbedingung einer Vertragsstrafe nicht mehr unbedingt verlassen können.

Ein Richter ist auch ein Mensch und hat als solcher seine eigene Meinung, und diese weichen von einander ab. Ich kann nicht wissen, ob der Richter mein geschädigtes Interesse so hoch wie ich bewerten oder ob er nicht auf Antrag des Schuldners vielleicht eine Vertragsstrafe von 1000 Mark auf 200 Mark herabsetzen wird. Denn es ist dabei zu beachten, daß die Bestimmung des richterlichen Ermäßigungsrechts zwingenden Rechtes ist, daher jede Vereinbarung, die diese Richterbefugnis ausschließen oder beschränken wollte, oder eine Abrede, die etwa ihrerseits dem Schuldner die Verschreitung des Rechtswegs bei Strafe verbieten würde, nichtig ist.

Wenn man hiernach auch sich nicht ausschließlich auf die ausbedingene Strafe verlassen, sondern den Vertrag selbst — etwa durch ein scharfes Rücktrittsrecht und dergl. — so gestalten wird, daß er schon aus sich heraus den Schuldner zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zwingt, so wird daneben doch die Konventional- oder Vertragsstrafe auch in Zukunft, wenn ernste und wirklich erhebliche Interessen in Frage kommen, immer noch ein gutes Mittel dafür abgeben, den Kontrahenten zur Erfüllung des Vertrages zu bestimmen, zumal da der Richter nach dem Gesetz bei Prüfung der Frage der Angemessenheit nicht nur das Vermögen, sondern jedes berechnigte Interesse des Gläubigers — also auch besondere Neigungen persönlicher Natur (nicht aber bloße Launen!) zu berücksichtigen haben wird. Nach Zahlung der Strafe ist der Ermäßigungsanspruch gegenstandslos geworden. Ph. Häfner.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

44) „Um den Fortfall des Chors zu erklären, beruft man sich auf das 18. Kapitel der Aristotelischen Poetik.“ Aus einem Aufsatz über das Fortleben des Chors im griechischen Drama in den Neuen Jahrb. für das Klass. Altertum v. J. 1900 S. 81.)

Die bei den Norddeutschen zu beobachtende Neigung, fort im Sinne von weg zu gebrauchen, ist nicht nachahmenswert. Fort, abgeleitet von „vor“, also so viel wie vorwärts, fürder, bezeichnet die Richtung nach vorn (vgl. fort und fort, fortan, in einem fort, hinfort, sofort). Was vorwärts geht, entfernt sich von seinem Standpunkt; so kann „fort“ auch eine Trennung ausdrücken, wie in fortziehen, fortgehen, fortjagen, fortschaffen, fortziehen u. a. Hier trifft es mit weg zusammen (ursprünglich enweg in den Weg; was auf dem Weg ist, ist nicht mehr da, ist „weg“). Aber fort und weg sind nicht völlig gleichbedeutend. Bei fort klingt die Grundbedeutung immer noch hindurch, die wir in fort dauern, fort leben, fort pflanzen, fortbewegen, fortentwickeln u. a. deutlich erkennen. In

44) Um den Wegfall des Chors zu erklären —

diesem Sinne kann fort nicht mit weg vertauscht werden. Umgekehrt steht „weg“, aber nicht „fort“, wenn der Begriff des Beseitigens betont wird, wie in wegsagen (nicht fortfagen), wegschießen (fortschießen heißt weiter schießen), wegschneiden, wegbrennen, wegsehen, weglapern, wegfressen usw. Daher sagt man wegbleiben, nicht fortbleiben; denn hier liegt keine Vorwärtsbewegung vor. Man unterscheide dementsprechend fortkommen und wegkommen, fortreißen und wegreißen, fortschreiten und wegschreiten, fortsetzen und wegsetzen. „Fortfallen“ im Sinne von „wegfallen“ wird nur mundartlich gebraucht, das Hauptwort „der Fortfall“ ist im Grimmschen Wörterbuch überhaupt nicht verzeichnet.

45) „Ueber die Erziehung unsres Königs als Prinzen Albert.“ (Festschrift eines sächsischen Gymnasiallehrers.)

45) Ueber die Erziehung unsres Königs als Prinz Albert.

Die Worte „als Prinz Albert“ sind nicht ein Beiſatz (Apposition) zu „unsres Königs“ — denn wir können daraus nicht den Satz bilden: „welcher Prinz Albert ist oder war“ — sondern eine nähere Bestimmung zu „Erziehung“. Der Redner will darlegen, wie unser König als Prinz Albert erzogen wurde, d. h. zu der Zeit, als er noch Prinz Albert war.

Ein ähnlicher Fall gab vor kurzem in einem Lehrerverein den Anlaß zur Anrufung eines Schiedspruches. Der Vorsitzende sollte zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Urkunde war folgender Wortlaut vorgeschlagen worden: „Der Verein ernannt Herrn A. . . in dankbarer Anerkennung seiner vielseitigen Verdienste als langjähriger Vorsitzender zu seinem Ehrenmitglied —“. Einige Mitglieder verlangten den 4. Fall: „als langjährigen Vorsitzenden“. Mit Unrecht. Denn der Verein wollte Herrn A. ehren, nicht weil er langjähriger Vorsitzender war, sondern weil er sich als solcher vielseitig verdient gemacht hatte.

46) „Seelapitän J. ist an den Folgeerscheinungen des Darmtyphus gestorben.“ (Zeitungsbericht v. J. 1901).

46) Seelapitän J. ist an den Folgen des Darmtyphus gestorben.

Nicht an den Erscheinungen einer Krankheit stirbt ein Mensch, sondern unter den Erscheinungen der Krankheit. Die Krankheitsercheinungen sind die äußeren Zeichen oder, „gelehrt“ ausgedrückt, die Symptome der Krankheit; der Tod wird verursacht durch die Krankheit selbst oder wie hier, durch die im Anschluß an eine größere Krankheit auftretenden Folgekrankheiten. Eine ähnliche Unrichtigkeit ist es, wenn in einer Dresdener Zeitung berichtet wird, daß ein Verbrecher seine Tat „in einer vielleicht durch den Schnapsgegnuß hervorgerufenen Krankheitsercheinung begangen“ habe. Es muß heißen: „in einem vielleicht durch Schnapsgegnuß hervorgerufenen krankhaften Zustande.“

47) „An herzlichem und lebhaftem Beifall fehlte es der Künstlerin im Verlaufe des Abends nicht, für dessen Wiederholung zur gelegeneren Zeit die Kritiker plaidieren kann.“ (Zeitungsbericht)

47) An herzlichem und lebhaftem Beifall fehlte es der Künstlerin im Verlaufe des Abends nicht. Und so kann der Berichterstatter eine Wiederholung der Aufführung zu gelegenerer Zeit wohl empfehlen.

Ein Abend, dessen „Verlauf“ geschildert worden ist, kann nicht wiederholt werden. Abend ist hier in doppeltem Sinne gebraucht, zuerst als Zeitbestimmung, dann als Zusammenfassung der künstlerischen Darbietungen des Abends. Eine ähnliche Ungenauigkeit ist es, wenn es auf der Tagesordnung von Festversammlungen zuweilen heißt: „Eröffnung und Begrüßung der Versammlung.“ Denn die Versammlung, die eröffnet wird, ist etwas anderes als die Versammlung, die begrüßt wird. Wichtig ist: Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Anwesenden (Erschienenen), wenn man nicht lieber die „Begrüßung“ als etwas Selbstverständliches ganz wegläßt.

Plaidieren ist hier ungeschickt verwendet. Man plaidiert für einen Angeklagten, der Verteidiger hält das Plaidoyer — aber nicht in Deutschland, sondern in Frankreich!

48) „Die heute so oft ungenügende Vorbildung bringt manche hoffnungsvoll veranlagte Künstlerlaufbahn namentlich auf musikalischem Gebiete zum Scheitern.“

48) Der heutzutage so oft vorkommende Mangel an genügender Vorbildung läßt manchen hoffnungsvollen, gut veranlagten Künstler, namentlich auf musikalischem Gebiete, scheitern.

Humoristisches.

Die Gebirgsnamen im Volksmunde. Man schreibt uns aus der Schweiz: Der Berner Humor macht bei der Namensgebung vor den höchsten Instanzen nicht Halt. Man weiß, daß im Volke das Observatorium in Bern nur Wetterhorn genannt wird, die Frauenklinik das Schreckhorn, und nun hat der Volksmund der Universität den Namen Alma mater Horn (!) gegeben. Den schönsten Titel trägt das Verwaltungsgebäude der Schweizerischen Bundesbahnen, man nennt es — Faulhorn!

Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Baulastbücher

nach Verordnung Gr. M. d. J. v. 19. Dezember 1908 G. B. Bl. Seite 673 ff angefertigt und

Verzeichnisse der Zuckerausgaben

für Traubenmaische und Weine früherer Jahre nebst den dazu gehörigen Formularien empfiehlt den Ettl. Gemeinden

Bonndorfer Buchdruckerei
Spachholz & Ehrath
Bonndorf.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. 88. Kein Laden.** Franko-Probesendung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen. Vertragsfirma d. Verbandes.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.